

Schublade 8: Die Fiesen

Endlose juristische Scharmützel („Ja“, „Nein“, „Doch“) werden vermutlich bereits von den Redaktionen beendet, die auch mal an ihre Auflage denken müssen. An deren Stelle treten die gemeinen, ja fiesen Überschriften, mit denen die Autoren quasi mit einem Donnerschlag auf dem juristischen Parkett aufschlagen wollen: „Einseitige Maßnahmen (...)“ oder gar „Einseitige Vertriebsbeschränkungen (...)“ oder – ganz fies – „Die EG darf WTO-Recht weiterhin ignorieren“ oder „Die Umsatzsteuer-Musik spielt längst nicht mehr in Berlin“.

Schublade 9: Die Schlichten

Quasi ein „stand alone-Merkmal“ bildet der Titel „Konzepte und Probleme der Umsetzung (...)“. Besser: „Ist § 6 AStG noch zu halten?“ oder „Ein einheitliches (...) -Recht für Europa?“ „Syndicus-Steuerberater zugelassen“ – ja is denn scho wieder Weihnochten?

Vergitterte Fenster und 50 Gramm Kaffee: Kurioses an Deutschlands äußersten Grenzen

Rechtsanwalt Rüdiger Bock¹

Der gemeinsame Binnenmarkt ist in der EU im Großen und Ganzen verwirklicht, Zoll und Zölle stören den Reisenden wenig.² Doch wer von weiter her aus einem Drittland einfliegt, oder aus der wacker den Verführungen einer Mitgliedschaft standhalten- den Helvetischen Eidgenossenschaft, kann sich an jenen althergebrachten und ursprünglichsten Fiskalabgaben freuen: den Zöllen. Mit etlichen Sonderbefugnissen ausgestattet, verleihen die deutschen Zollbeamten dem Grenzübertritt bisweilen einen kaum zu übertreffenden archaischen Charme.

„Haben Sie Waren dabei?“ Natürlich hat man. Der – noch – freundliche Zöllner an der deutschen Grenze wird kaum annehmen, man reise gepäcklos. Doch der findige Steuerrechtler ahnt es: Hier geht es um mehr. Nämlich um ein Überschreiten der *Einreise-Freimengen-Verordnung*. *Reisemitbringsel*, dort legaldefiniert, sind frei von Einfuhrabgaben.³ Immerhin, 2 Liter *Taffia*, *Sake* oder ähnliche Getränke darf man mitnehmen. Da kommt Freude auf. Solange die Waren nicht zu der Besorgnis Anlaß geben, die Einfuhr erfolge aus geschäftlichen Gründen. Also lieber doch in eine Papiertüte mit dem Schnaps. Doch wehe, man wohnt im Grenzgebiet auf deutscher Seite. Kein Tropfen Sake mehr, auch kein Wein – und Kaffee nur 50 Gramm. Verzweifelt suchen die

Schublade 10: Die zwanghaft Angepassten

Alt: „Anpassungsbedarf bei (...)“. Neu: Die Autoren, die uns Probleme vor Augen führten, wo wir noch gar keine vermuteten: „Die Krux mit den zurückgezahlten Zinsen (...)“ beispielsweise oder „Pkw und Steuern – eine (unendliche) Geschichte mit überraschenden Aspekten?“. Und, keiner hätte es gedacht: „Corporate Governance statt Unternehmensführung?“ – wenigstens versieht der Autor seinen Beitrag mit einem Fragezeichen. Aber was heißt „Going International (...)“?

And the winner is...

TIERISCH: „(...) Wolf im Schafspelz oder Papiertiger?“.

Steuerehrlichen in ausländischen Regalen die 50-Gramm-Packung Kaffee oder wenigstens die ebenfalls abgabenfreie 20-Gramm-Packung von irgendwie gearteten Essenzen von Kaffee. Einige Glückliche finden im Supermarkt in der Kaffeemühle noch Reste, andere suchen noch heute. Dabei ist der Gesetzgeber manchmal gerecht: Bevor man sich am Zoll mit seiner – nun doch – 500-Gramm-Packung Kaffee auf Notwehr (wegen Koffeinmangels) berufen muß, hilft einem das *Zollverwaltungsgesetz*:⁴ Der Ersttäter wird nicht bestraft, wenn er weniger als 130 Euro an Abgaben hinterziehen wollte.

1 Der Autor ist als Rechtsanwalt tätig in der Kanzlei Wagner & Joos, Konstanz (EU-Außengrenze zur Schweiz), außerdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich zugelassen.

2 Vgl. Art 23 EG. Bei gewerblicher Einfuhr aus EG-Mitgliedstaaten fällt ggf. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Tabaksteuer, Branntweinsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Alkopopsteuer, Schaumwein- und Zwischenzeugnissteuer an. Für private Tabakeinfuhren aus den neuen Mitgliedstaaten gelten während einer Übergangsfrist geringere Freimengen.

3 §§ 2, 3 Einreise-Freimengen-Verordnung.

4 § 32 Zollverwaltungsgesetz, hierzu *Vofß* in: *Franzen/Gast/Joelck*, S. 1155 ff.

► Beiträge

Da lacht das Herz des ungestraften Ersttäters, und er beschließt, sich direkt an der Grenze niederzulassen, sozusagen mit den Füßen in Helvetistan. Wunderbar, ein Häuschen an der deutsch-schweizerischen Grenze. Der Blick auf die Alpen kann aber bald ein wenig verändert werden – macht nämlich der Zoll von seiner *Fenstergitteranordnungskompetenz* Gebrauch: „Bei dicht an der Zollgrenze der Gemeinschaft liegenden Gebäuden und schwimmenden Anlagen kann das Hauptzollamt jederzeit Fenstergitter, Türverschlüsse oder andere besondere Sicherungsvorrichtungen anordnen.“⁵ Das ist doch schön, schwedische Gardinen, für die man noch selber zahlen darf. Und das Hausboot im Bodensee⁶ wird also gleich einmal in einen Stahlkäfig gepackt, mit Schlössern versehen und am Seegrund festgebunden.

Auch eine Hütte darf einem der Zoll – allerdings diesmal auf eigene Kosten, wie nett – aufs Grundstück setzen. „Die Zollverwaltung kann auf Grundstücken in diesem⁷ Geländestreifen auf eigene Kosten Sperren, Hindernisse, Schutzhütten, Zugangswege und ähnliche Anlagen errichten, die unerlaubten Warenverkehr über die Zollgrenze erschweren oder eine bessere Überwachung ermöglichen.“⁸ So eine Panzersperre über dem Rosenstrauch mit einem kleinen Bunker samt Schützengraben hinter der Buchsbaumhecke hat noch jedes patriotische Kleingärtnerherz erfreut.

Eine kleine Schafherde (Nebenerwerbs-Landwirtschaft) noch zur Entspannung nach all dem Streß? Da trifft einen gleich die *Weideviehkennzeichnungs- und Buchführungspflicht*.⁹ Eine Schafsbilanz ist ja immerhin mal was Neues. Doch was ist, wenn sich eines der Schafe „vom Acker macht“ und in der Schweiz Tier-Asyl beantragt? Dann hat man ein fingiert aufgefressenes Schaf. Der sog. Zollkodex bestimmt nämlich:

„Im Falle des Verschwindens von Waren können die Zollbehörden, falls ihnen für dieses Verschwinden keine zufriedenstellende Erklärung gegeben wird, davon ausgehen, daß die Waren (...) verbraucht oder verwendet worden sind.“¹⁰

Einen Besuch wert ist auch die Internetseite des Zolls.¹¹ Der Zoll hat keine Mühen gescheut und dort eine unglaubliche Liste an Formularen eingestellt. Das Formular, das im Leben eines Beamten das gefürchtetste sein dürfte, wird sogar den sprichwörtlich raren Beamenschweiß auf die blasse Stirn bringen: Der *Antrag auf Tätigwerden*, nur komplett mit dem weiteren Formular *Zusatzanträge zum Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden*.¹² Dort sollte der fachkundig beratene Bürger nicht vergessen, das Feld anzukreuzen: „Ich beantrage generell, daß im Falle des Tätigwerdens der Zollbehörden ...“¹³ Aber das ist wohl eher hypothetisch-theoretischer Natur. Hauptsache, wir haben ein ordentliches Formular mit vielen Stempeln.

- 5 § 15 Abs. 1 S. 6 Zollverwaltungsgesetz.
- 6 Damit keine Irritationen aufkommen: Die Staatsgrenze verläuft durch den Untersee, der Obersee hingegen ist internationales Gewässer.
- 7 Innerhalb einer Entfernung von 100 Metern, in Orten mit geschlossener Bauweise von 50 Metern, vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft.
- 8 § 15 Abs. 2 S. 2 Zollverwaltungsgesetz.
- 9 § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Zollverwaltungsgesetz.
- 10 Art. 205 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. 10. 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.
- 11 <http://www.zoll.de>.
- 12 Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gem. Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1383/2003.
- 13 Zusatzanträge zum Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 1383/2003.

Zusatzanträge zum Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 1383/2003

Name, Adresse des Rechtsinhabers/Antragstellers:

Ich beantrage gem. Art. 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 1383/2003, dass mir die Zollbehörden im Falle der Aussetzung der Überlassung/Zurückhaltung von Waren, die im Verdacht stehen, eines oder mehrere meiner Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, Namen und Anschrift des Empfängers sowie des Versenders, des Anmelders oder des Besitzers, den Ursprung und die Herkunft der Waren mitteilen.

Hinweis gem. Art. 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 1383/2003:
Die dem Rechtsinhaber gem. Art. 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 VO (EG) Nr. 1383/2003 übermittelten Informationen werden nur für die in den in den Artikeln 10 und 11 sowie in Artikel 13 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1383/2003 vorgesehenen Zwecke verwendet.
Jede andere Verwendung kann dazu führen, dass der generelle Antrag auf Tätigwerden für die bis zu seiner Verlängerung verbleibende Geltungsdauer ausgesetzt wird.
Bei weiteren Verstößen gegen diese Bestimmung kann die Verlängerung des generellen Antrags abgelehnt werden.

Ich beantrage generell, dass mir im Falle des Tätigwerdens der Zollbehörden gem. Art. 9 VO (EG) Nr. 1383/2003 Muster oder Proben zu Analyse Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis gem. Art. 9 Abs. 3 Unterabsatz 3 VO (EG) Nr. 1383/2003:
Sofern die Umstände es gestatten, müssen die Proben oder Muster, gegebenenfalls vorbehaltlich der in Art. 11 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich VO (EG) Nr. 1383/2003 genannten Anforderungen, nach Abschluss der technischen Analyse zurückgegeben werden, bevor gegebenenfalls die Waren überlassen werden oder ihre Zurückhaltung aufgehoben wird. Analysen dieser Proben und Muster werden unter der alleinigen Verantwortung des Rechtsinhabers durchgeführt.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

0133 Zusatzanträge zum Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörde gem. Art. 5 VO (EG) Nr. 1383/2003 (2004)

GEMEINSCHAFTSANTRAG

1 Datum des Eintrags des Antrags auf Tätigwerden bei der Zollbehörde gemäß Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003

2 Name und Anschrift der zuständigen Behörde, an die der Antrag auf Tätigwerden gemeldet ist (siehe beigefügtes Antrags-Formular)

3 Angaben zum Antragsteller (s. S. Rückseite gemäß Art. 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003):

Name: _____
 Stellung: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 Ort: _____
 Postleitzahl: _____
 Land: _____
 Mobil Nr.: _____
 Tel.: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____
 Internetadresse: _____

4. Eigenschaft des Antragstellers (im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003):

Rechtsinhaber (?) Vertreter des Rechtsinhabers (?)
 Nutzungsberechtigter des Rechts (?) Vertreter des Nutzungsberechtigten (?)

5. Art des Rechts, für die der Antrag auf Tätigwerden gestellt wird:

Gemeinschaftsmarke (?) Marken und Modelle der Gemeinschaft (?)
 Ursprungsbezeichnung geschützt durch die Gemeinschaft (?) Patente und Patente der Gemeinschaft (?)
 geographische Bezeichnung geschütztes Sonnerzeugnis (?) geographische Bezeichnungen für Spirituosen (?)

Mitgliedsstaaten, in denen das Tätigwerden der Zollbehörden beantragt wird:

AT	<input type="checkbox"/>	DK	<input type="checkbox"/>	FR	<input type="checkbox"/>	IT	<input type="checkbox"/>	LU	<input type="checkbox"/>
BE	<input type="checkbox"/>	EL	<input type="checkbox"/>	ES	<input type="checkbox"/>	IE	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>
DE	<input type="checkbox"/>	ES	<input type="checkbox"/>	FR	<input type="checkbox"/>	IE	<input type="checkbox"/>	PT	<input type="checkbox"/>
FR	<input type="checkbox"/>	GR	<input type="checkbox"/>	IT	<input type="checkbox"/>	NL	<input type="checkbox"/>	EE	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	LT	<input type="checkbox"/>	PL	<input type="checkbox"/>	CZ	<input type="checkbox"/>	SK	<input type="checkbox"/>

Habe grundlegende technische Angaben zu den Originalwaren bei der beigefügten Unterlagen (?) **Zeit der beigefügten Fotos (?)**

Habe weitere Informationen zur Art des Betrags oder zu den Warenformen bei der beigefügten Unterlagen (?) **Zeit der beigefügten Fotos (?)**

Habe auf Tätigwerden der Zollbehörden gem. Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1383/2003 (2004)